

Gegenantrag des Aktionärs Markus Hoppe zu Tagesordnungspunkt 2:

Der Aktionär schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bilanzgewinn zum 31.12.2024 in Höhe von EUR 6.467.017,46 wird in Höhe von EUR 420.000 an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je dividendenberechtigter Stückaktie verteilt. Der übrige Betrag von EUR 6.047.017,46 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Begründung:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 6.467.017,46 in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen und damit auf eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre zu verzichten. Der Vorschlag ist schon deshalb abzulehnen, da er rechtswidrig und anfechtbar ist. Gemäß § 254 Abs. 1 AktG ist den Aktionären eine Mindestdividende von vier Prozent des Grundkapitals zu gewähren. Auf diese Mindestdividende darf nur verzichtet werden, wenn der Gewinnvortrag notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. Ich kann nicht erkennen, dass sich die Gesellschaft in einer solchen kritischen Lage befindet.

Die NEVAG neue Energie Verbund AG hat trotz anhaltend positiver Ergebnisse bisher keine Dividendenzahlungen geleistet, obwohl sie nun im zweiten Jahr nacheinander dividendenfähig ist (vgl. Vorjahres-Jahresüberschuss 1.651.888,80 €). Der aktuelle starke Jahresüberschuss von 5.324.239,34 € resultiert nicht aus einmaligen Sondereffekten, sondern aus operativer Gesamtleistung von 6.083.557,28 € bei kontrollierten Aufwänden.

Auch wurde auf meine Nachfrage auf der letzten HV gesagt, dass eine Dividendenzahlung geplant sei.

Eine Dividende von 0,10 € pro Aktie stellt eine angemessene Beteiligung am Unternehmenserfolg dar und fördert das Vertrauen der Minderheitsaktionäre.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.737.129,51 und ist eingeteilt in 4.200.000 Stückaktien im fiktiven Nennwert von EUR 2,55. Die Gesellschaft hält

3.200 eigene Stückaktien.

Dividendenberechtigt sind daher 4.196.800 Stückaktien im Nennwert von EUR 10.701.840.

Vier Prozent des Grundkapitals entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 428.073,60. Daraus ergibt sich eine Mindestdividende je dividendenberechtigter Aktie in Höhe von EUR 0,10.

Eine Befassung der Hauptversammlung mit diesem Gegenantrag vor einer Befassung mit dem Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand ist zweckmäßig und geboten. Der Gegenantrag ist der inhaltlich weitergehende Antrag.

Die Hauptversammlung soll daher zunächst über die Gewährung einer Dividende entscheiden, bevor sie im Übrigen den Vortrag des Bilanzgewinns beschließt.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.